

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Freitag

N. 28.

den 12. Juli 1918.

Amtlicher Teil.

Z. 2345 Abh. 163/15.

Edikt zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Franz Ritter aus Mels (Kt. St. Gallen), wohnhaft in Balzers, ist am 26. Dezember 1917 gestorben. Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem Gerichte am

29. Juli 1918, vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 43, mündlich, oder bis zu diesem Tage schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

Fürstlich liechtenst. Landgericht.

Vaduz, am 10. Juli 1918.

Dr. Thurnher.

Kundmachung.

Auf Grund der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 15. April 1918 R. G. Bl. Nr. 145 wird Nachstehendes verlautbart:

Jene Raucher, welche durch die erfolgte Anmeldung in die Kundenlisten aufgenommen wurden, haben die für sie ausgefertigten Raucherkarten in der Zeit vom 6. Juli bis 10. Juli 1918 bei der zuständigen Finanzwach-Abteilung unter Vorlage eines die Personidentität nachweisenden Dokumentes und des Meldezettels (der gemeindeamtlichen Wohnungsbestätigung) abzuholen oder durch einen Bevollmächtigten abholen zu lassen.

Weitere Anmeldungen zur Eintragung in die Kundenlisten können in der ersten Woche des Monats August l. J. und sodann weiterhin in jeder ersten Woche der nachfolgenden Kalendermonate bei der für den Wohnort zuständigen Finanzwach-Abteilung unter den in der Raucherkarten-Verordnung gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen eingbracht werden, worauf dann in der letzten Woche des betreffenden Monats die ausgefertigten Raucherkarten unter Vorbringung der vorgenannten erforderlichen Nachweise abgeholt werden können.

Für die fallweisen Anmeldungen der Militärpersonen gelten die bereits kundgemachten Bedingungen.

Im Falle des Aufenthaltswechsels haben sich die Bewerber mit einer Bestätigung der für ihren früheren Aufenthaltsort zuständigen Finanzwach-Abteilung,

daß sie bisher keine Raucherkarte besessen oder sie bereits abgeliefert haben, auszuweisen.

Die Stammkunden können auf Grund der Raucherarten die jeweils festgesetzte Wochenmenge von Tabakerzeugnissen, während der für sie bestimmten Verschleißzeit, in jenem Tabakverschleißgeschäft, in dessen Kundenliste sie eingetragen sind, gegen Vorweisung der Karte persönlich oder durch einen Beauftragten beziehen.

Nicht eingelöste Kartonausschnitte verlieren nach Ablauf der Woche, für die sie lauten, ihre Gültigkeit.

Das Nähere über das Ausmaß und den Bezug an Tabakerzeugnissen ist aus den in den Tabakverschleißgeschäften angeschlagenen Kundmachungen zu ersehen. Ebenso ist daraus die für Ladenkunden bestimmte Menge an Rauchmaterial sowie die festgesetzte Verschleißzeit ersichtlich.

Gemäß § 13 der Raucherarten-Verordnung wurde die aus der jeweiligen Ladenkundenmenge an den einzelnen Ladenkunden abzugebende Menge (Ladeneinheit) mit einer Zigarre oder drei Zigaretten bestimmt.

Stammkunden sind in jenen Tabakverschleißgeschäften, in welchen sie in die Kundenliste aufgenommen worden sind, vom Tabakmaterialankauf als Ladenkunden ausgeschlossen.

Beschwerden wegen Verweigerung der Ausfolgung von Tabakerzeugnissen durch die Tabakverschleißgeschäfte können innerhalb drei Tagen mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Finanzwach-Abteilung eingebracht werden.

Den Verlust der Raucherkarte hat der betreffende Karteninhaber sogleich bei jenem Tabakverschleißgeschäft, bei welchem er in die Kundenliste aufgenommen worden ist, als auch bei der zuständigen Finanzwach-Abteilung anzuzeigen.

Laut § 24 der Raucherarten-Verordnung ist die Raucherkarte unübertragbar und der Bezug von Tabakerzeugnissen für Personen auf deren Namen die Karte nicht lautet, verboten; desgleichen ist der Bezug von Tabakerzeugnissen mit ungültigen Raucherarten verboten.

Jede Übertretung dieser Verordnung, insbesondere die mehrfache Anmeldung zur Eintragung in die Kundenliste, die Erschleichung der Eintragung durch unwahre Angaben, der vollbrachte oder versuchte Bezug von Tabakerzeugnissen mit gefälschten Karten wird, insofern sie nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kr. oder Arreststrafen bis zu 6 Wochen bestraft. Bei erschweren-

den Umständen, insbesondere wenn die Raucherkarte gegen Entgelt erworben wurde, kann neben der Geldstrafe noch Arrest verhängt und der Verfall der Tabakerzeugnisse ausgesprochen werden.

Uebrigens werden die Übertreter in den Kundenlisten gestrichen und bleiben auch für die Zukunft von der Aufnahme als Stammkunden ausgeschlossen.

R. I. Finanz-Bezirks-Direktion

Feldkirch, am 1. Juli 1918.

(NB. Für vorige Nummer verspätet eingelangt. Die Red.)

Nichtamtlicher Teil. Vaterland.

Kriegsgewinnsteuer. (Mitget.) Unsere Kriegsgewinnsteuer-Verordnung ist bereits in einer früheren Nummer dieses Blattes abgedruckt und auch schon in der letzten Nummer desselben sind aufklärende Worte zu dieser neuen Steuer geschrieben worden. Ueber das Wesen und die Ausführung der neuen Steuerverordnung zu schreiben erübrigt sich daher. Wir wollen heute zu den Anfeindungen, wie sie der neuen Steuer von gewisser Seite zuteil wird, Stellung nehmen und sagen gleich zum vornherein, daß es uns sehr befremdet hat, wie in den D. N. der Ausführung des bezüglichen Landtagsbeschlusses so wenig Verständnis entgegengebracht wird und es fällt einem sofort auf, daß dieses Blatt erst nachdem ihm die Stimmung eines Teiles der Bevölkerung bekannt war, zu der neuen Steuer genauer Stellung nahm. Im Interesse der wichtigen Sache wäre zu wünschen gewesen, jenes Blatt hätte sich mehr bemüht, den Leuten die Kriegsgewinnsteuer von einer bessern Seite zu zeigen und nicht nur die vermeintlichen Schattenseiten aufzudecken. Steuergeetze zu schaffen und dieselben auszuführen ist an und für sich schon eine so schwere und undankbare Aufgabe, daß man erwarten sollte, die Presse zeige dafür ein besseres Verständnis, schon aus dem einfachen Grunde, weil diese neue Einnahme für unsere Landeskasse eine dringende Notwendigkeit ist. Die Tatsache schon, daß in den D. N. dem Herrn Landtagspräsidenten das Hauptverdienst an der neuen Steuer zugeschoben wird, spricht eine eigene Sprache. Es ist dort sonst nicht gerade Uebung, unserem, trotz aller gegenteiligen Anfeindungen um unser Land sehr verdienten Herrn Landtagspräsidenten Lorbeeren zuzuschleichen. Klar genug liegt es auf der Hand, daß es auch nicht Anerkennung ist,

Das deutsche Handwerk sinkt und zehrt.

Eine soziale Studie.

(Fortsetzung.)

Um die Worte eines gründlichen Kenners der gewerblichen Verhältnisse zur Zeit des Mittelalters anzuführen, finden wir in der Kunst eine Lebensgemeinschaft voll Geist und Kraft und voll Gesundheit, eine Schule des Gemeinnsinns, der Arbeitsamkeit und des echten Bürgerstolzes, eine Hüterin der Redlichkeit, der guten Sitte und der Handwerkslehre. Was sie für das deutsche Handwerk geleistet hat, konnten wir bereits oben bei der Schilderung der gewerblichen Blütezeit teilweise kennen lernen. — Ehe wir uns dem Verfall des deutschen Handwerkes zuwenden, vergegenwärtigen wir uns an Hand eines Gesandtschaftsberichtes, was deutscher Gewerbesleiß aus den Urwäldern und Sumpfgenden Germaniens geschaffen; diesen Bericht sandte Kardinal Aeneas Schlois, der spätere Paps Pius II. nach Rom, der zur Blütezeit des deutschen Gewerbes eine Reise durch die deutschen Lande unternahm. „Wo ist bei den Deutschen ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche Bürgerfrau prangt nicht im Goldgeschmeide, und was soll ich sagen von den Halsbändern und Pferdezaumen,

die aus feinstem Golde bereitet werden? Wie groß ist nicht der Schmuck auf den Altären und an den Gewändern der Priester! Nirgends kann mehr Reichtum angetroffen werden als in deutschen Sakristeien.“ Ein zeitgenössischer Schriftsteller spricht sich aus: „Deutschland war niemals so reich und glänzend als in unseren Tagen, und es verdankt dies hauptsächlich dem unverdrossenen Fleiße und der emsigen Betriebsamkeit seiner Bürger, sowohl derjenigen, die in ihren Werkstätten der Arbeit obliegen, als derjenigen, die Kaufmannschaft und Handel treiben. Auch die Bauern wurden reich. Allenthalben erhoben sich seit einem Jahrhundert und länger die herrlichsten Kirchen, die prächtigsten öffentlichen Gebäude, und, was besonders lobenswert, die milden Stiftungen für Kranke und Arme vermehrten sich in großer Zahl u. wurden reichlich ausgestattet.“

Leider waren für das deutsche Handwerk die Tage des Niederganges in nicht allzu weiter Ferne. Anzeichen eines kommenden Verfalles hatten sich vereinzelt schon im 15. Jahrhundert eingestellt, deren verhängnisvolle Entwicklung sich im 16. Jahrhundert stetig vollzog und schließlich im 19. Jahrhundert zur völligen Aufhebung der Kunstverfassung führten. Neupere Gründe waren zunächst der Fall von Konstantinopel im

Jahre 1453 und der dadurch besiegelte Untergang des griechischen Reiches, wodurch der Handelsverkehr zwischen Morgenland und Abendland eine wesentliche Störung erfuhr. 1498 entdeckte Vasco di Gama den Seeweg nach Indien, Venedig mußte seine dominierende Stellung im Welthandel an Lissabon abtreten und somit war für den deutschen Handel eines seiner wichtigsten Absatzgebiete verloren gegangen. Die Kirchenplünderung im 16. Jahrhundert förderte mächtig die Erstarkung der Landesgewalten, die Landesfürsten ersetzten die städtische Gewerbespolitik durch die staatliche und drängten die Standesvorrechte der Zünfte zurück. Je mehr sich im politischen Leben der Absolutismus ausbildete, desto größer wurde die staatliche Bevormundung, welche die Zünfte als Anstalten des Staates betrachtete, ihre selbständige Gerichtsbarkeit entweder ganz aufhob oder doch an die Mitwirkung der staatlichen Organe band. Das von französischen Nationalökonom aufgestellte Merkantilsystem, welches in der Folge von allen europäischen Staaten übernommen wurde, ging darauf hinaus, den einheimischen Geldmarkt durch möglichst große Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zu heben, damit war das Aufkommen der Großbetriebe gegeben und die Zünfte hatten ihre Rolle ausgespielt. Die Erfindung der Dampfmaschine